

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. April 1999

Teil I

67. Bundesgesetz: Änderung des Auslandseinsatzgesetzes
(NR: GP XX AB 1664 S. 162. BR: AB 5905 S. 653.)

67. Bundesgesetz, mit dem das Auslandseinsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst nach Abs. 1 leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes eine Geldleistung, die gebildet wird aus

1. dem Grundbetrag und
2. der Auslandseinsatzzulage.“

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auslandseinsatzzulage für Wehrpflichtige, die einen Präsenzdienst nach Abs. 1 leisten, ist unter Anwendung des Auslandszulagengesetzes, BGBl. I Nr. 66/1999, zu bemessen.“

3. Dem § 6a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/1999 tritt mit 1. April 1999 in Kraft.“

Klestil

Klima